

B.8 Kultur Partnerschaften

Satzung des Fördervereins „Kreispartnerschaften Landkreis Kaiserslautern e. V.
vom 12.04.2018

B.8-1

B.8

S a t z u n g

des Fördervereins „Kreispartnerschaften Landkreis Kaiserslautern“ e. V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Kreispartnerschaften Landkreis Kaiserslautern**“ e.V.

(2) Er ist ins Vereinsregister einzutragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein unternimmt und fördert Begegnungen und Veranstaltungen, die dem Gedanken der Völkerverständigung im Rahmen der Partnerschaften des Landkreises Kaiserslautern dienen. Dieser Zweck wird unter anderem erreicht durch:

Gemeinsame Projekte wie Austausch und Begegnungen mit den Partnern, zum Beispiel in den Bereichen Jugend, Soziales, Umwelt, Kultur, Wissenschaft, Sport und politische Bildung, in bi-, tri- und multinationalen Begegnungen, gemeinsame Ausbildung und Schulung von Multiplikatoren.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Vereins besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Institution oder Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an. Gegen einen abgelehnten Antrag besteht ein Einspruchsrecht des Antragsstellers, hierüber entscheidet dann endgültig die ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen bzw. gegen die Satzung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch des/der Betroffenen entscheidet dann endgültig die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Ihm gehören an:

der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter/in), der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in sowie 3 Beisitzer/innen.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB ist der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Nach außen ist jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende nur tätig wird, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- b) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- c) Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage des Haushaltsplans. Er entscheidet über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- d) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(3) Neben dem Vorstand werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer/innen haben mindestens einmal jährlich die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens **14 Kalendertagen** schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen schriftlich einzuladen.

(3) Die jährliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie die Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung.

- b) Entlastung des Vorstands.
 - c) Genehmigung des Haushalts für das kommende Geschäftsjahr.
 - d) Die Wahl des Vorstands.
 - e) Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen auf die Dauer von vier Jahren.
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - h) Behandlung und Beschlüsse wegen Einspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Wahlen und Beschlüsse

Alle Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Teilnehmers ist schriftlich abzustimmen.

§ 10 Geschäftsordnung /Beiträge

(1) Der Förderverein „Kreispartnerschaften Landkreis Kaiserslautern e. V.“ kann Richtlinien zur Umsetzung des § 2 dieser Satzung zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Partnerschaftsaktivitäten erlassen.

(2) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzulegen ist.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist/sind die Änderungen bekannt zu geben. Ein Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Wird der Verein aufgelöst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kaiserslautern, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 28. Februar 2005 in Kraft.

Satzungsergänzung in § 3 und § 12 am 12. April 2018.

Kaiserslautern den 12.4.2018

gez.
1. Vorsitzender
Landrat Ralf Leßmeister